



Dienstleistungen richtig abrechnen

Steuererklärung: Das müssen Sie beachten!

Die Kosten, die durch Ihre Haushaltshilfe entstehen, können Sie zu einem gewissen Teil am Ende des Jahres von der Steuer abziehen. Dabei sind generell nur die Arbeitskosten begünstigt. Grundsätzlich abziehbar sind der Arbeitslohn, einschließlich der in Rechnung gestellten Fahrt- und Maschinenkosten. Nicht geltend machen können Sie Materialkosten wie Putzmittel, Kosten für Warenanlieferungen, zum Beispiel von Wäsche oder Essen, oder Verwaltungsgebühren.

Für Haushaltshilfen können Sie jährlich maximal 20 Prozent der entstehenden Kosten von der Steuer absetzen. Je nachdem, um welchen Tätigkeitsbereich es sich handelt, gelten verschiedene Obergrenzen:

- Für Angestellte im Minijob-Verhältnis: maximal 510 Euro inkl. Mehrwertsteuer*
- Für Vollzeitangestellte: maximal 4.000 Euro inkl. Mehrwertsteuer*
- Für Handwerkerinnen und Handwerker: maximal 1.200 Euro inkl. Mehrwertsteuer*

Damit die jeweiligen Rechnungsbelege korrekt bei der Steuer abgerechnet werden können, sollten Sie darauf achten, dass die unterschiedlichen Kosten auf den Rechnungen getrennt aufgeführt sind. Denn nachzuweisen sind die Kosten mit Rechnungen und Kontozahlungsbeleg. Zudem können Sie lediglich Dienstleistungen von der Steuer absetzen, die auch bei Ihnen zu Hause erledigt wurden.

Tipps zur steuerlichen Anerkennung haushaltsnaher Dienstleistungen

Kosten auch im Seniorenheim abrechnen

Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen können Sie auch geltend machen, wenn Sie in einem Senioren- oder Pflegeheim leben.

Diese Kosten sind abziehbar

Grundsätzlich abziehbar sind Arbeitslohn, Fahrtkosten und Maschinenkosten der Fachkräfte.

Diese Kosten sind nicht abziehbar

Nicht geltend machen können Sie Materialkosten wie Putzmittel, Kosten für Warenanlieferungen, zum Beispiel von Wäsche oder Essen, oder Verwaltungsgebühren.

Diese Maximalgrenzen gibt es

Für Haushaltshilfen können Sie jährlich maximal 20 Prozent der entstehenden Kosten von der Steuer abziehen. Je nachdem, um welchen Tätigkeitsbereich es sich handelt, gelten verschiedene Obergrenzen:

- Für Angestellte im Minijob-Verhältnis: maximal 510 Euro inkl. Mehrwertsteuer*
- Für Vollzeitangestellte: maximal 4.000 Euro inkl. Mehrwertsteuer*



→ *Für Handwerkerinnen und Handwerker: maximal 1.200 Euro inkl. Mehrwertsteuer*

Steuerabrechnung – ein Beispiel

Sie beauftragen einen Maler, der Ihre Wohnzimmerwände streicht. Sie erhalten dafür eine Rechnung in Höhe von 3.000 Euro. Für Materialkosten fallen 1.000 Euro an und für den Arbeitslohn 2.000 Euro. Steuerlich berücksichtigt wird der Arbeitslohn mit 2.000 Euro. Davon berechnen Sie 20 Prozent, also 400 Euro und vergleichen diesen Betrag mit der gültigen Obergrenze von 1.200 Euro. Da Sie unter der Grenze liegen, werden Ihnen 400 Euro erstattet. Den Nachweis der Kosten gegenüber dem Finanzamt führen Sie mit Rechnung und Kontozahlungsbeleg durch.

Steuererklärung: Hier müssen Sie die Kosten eintragen

Die Gesamtbeträge für Minijob-Verhältnisse, Vollzeitangestellte oder Handwerkerinnen bzw. Handwerker können Sie ab Zeile 72 auf Seite drei des Mantelbogens Ihrer Einkommensteuererklärung eintragen.

So sparen Mieterinnen und Mieter

Auch die Betriebskostenabrechnungen, die Mieterinnen und Mieter jährlich erhalten, beinhalten meist Kosten, die als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden können. Neben Ausgaben für Hausmeister- oder Schornsteinfegerservices finden sich dort häufig Wartungsarbeiten, Reparaturen oder Kosten für Sanierungsarbeiten.

Sofern die normale Betriebskostenabrechnung diese Angaben nicht enthält, haben Sie als Mieterin bzw. Mieter einen Anspruch darauf, dass Ihnen Ihre Vermieterin oder Ihr Vermieter eine Bescheinigung mit den entsprechenden Kosten ausstellt (inklusive der getrennten Ausweisung von Lohn- und Materialkosten).

Haushaltsnahe Dienstleistung?

Sie wollen wissen, ob eine Dienstleistung bei der Steuer geltend gemacht werden kann? [Hier](#) können Sie eine Liste mit den gängigsten haushaltsnahen Dienstleistungen herunterladen.

Weitere Tipps

Weitere Informationen zur steuerlichen Anerkennung haushaltsnaher Dienstleistungen erhalten Sie beispielsweise bei [Lohnsteuerhilfevereinen](#) oder beim [Bundesministerium der Finanzen](#).